

ERLÄUTERUNGEN – 275 P

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter www.fisconetplus.be verfügbar).

Erwähnte Artikel

Art. 205¹ bis 205⁴, 236bis und 543 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992

Vorbemerkungen

Diese Aufstellung ist für die Ermittlung des Betrags des Abzugs für Einkünfte aus Patenten von der steuerpflichtigen Grundlage zur Gesellschaftssteuer und zur Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften im Laufe des betreffenden Steuerjahres bestimmt.

Das Gesetz vom 3. August 2016 zur Festlegung dringender steuerrechtlicher Bestimmungen hat den in Art. 205¹ bis 205⁴ und 236bis EStGB 92 bezeichneten Abzug für Einkünfte aus Patenten ab 01.07.2016 aufgehoben.

Das gleiche Gesetz hat mit Art. 543 EStGB 92 eine Übergangsregelung eingeführt, die es erlaubt, die Anwendung des Abzugs für Einkünfte aus Patenten nach Artikel 205¹ bis 205⁴ oder Artikel 236bis EStGB 92, so wie diese vor deren Abänderung durch Artikel 4 bis 8 des vorgenannten Gesetzes vom 3. August 2016 bestanden, für bis 30.06.2021 erhaltene Einkünfte aus Patenten aus in Frage kommenden Patenten, für die die Anträge vor 01.07.2016 eingereicht wurden oder im Fall von erworbenen Patenten oder Lizenzrechten, die vor 01.07.2016 erworben wurden, zu beantragen.

Der vorherige Absatz gilt nicht für ab 01.01.2016 direkt oder indirekt von einer assoziierten Gesellschaft erworbene Patente, die bei der übertragenden Gesellschaft nicht für den Abzug für Einkünfte aus Patenten oder für eine entsprechende Regelung ausländischen Rechts in Betracht kommen.

Wenn die Gesellschaft den Abzug für Einkünfte aus Patenten gemäß Art. 543 EStGB 92 anwendet, gelten Art. 205¹ bis 205⁴ gemäß Art. 205/4 § 4 EStGB 92 nicht für diesen Besteuerungszeitraum sowie für die darauffolgenden Besteuerungszeiträume, die vor 01.07.2021 enden, in Bezug auf das Patent, für das der Abzug für Einkünfte aus Patenten angewandt wird.

Erläuterungen

Abzug für Einkünfte aus Patenten

Der Gewinn des Besteuerungszeitraums wird um 80 % der nach Art. 205² bis 205⁴ EStGB 92 bestimmten Einkünfte aus Patenten verringert (Zeile "Abzug für Einkünfte aus Patenten").

Als "Patente" gelten:

- Patente oder ergänzende Schutzzertifikate, deren Inhaber die Gesellschaft ist und die ganz oder teilweise von der Gesellschaft in Forschungszentren entwickelt wurden, die einen Teilbetrieb nach Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2 EStGB 92 bilden (Zeile "Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, deren Inhaber die Gesellschaft ist und die von dieser entwickelt wurden"),
- von der Gesellschaft erworbene Patente, ergänzende Schutzzertifikate oder Lizenzrechte in Bezug auf Patente oder ergänzende Schutzzertifikate unter der Bedingung, dass diese patentierten Erzeugnisse oder Verfahren ganz oder teilweise von der Gesellschaft in Forschungszentren verbessert wurden, die einen Teilbetrieb nach Art. 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2 EStGB 92 bilden, ungeachtet dessen, ob aus dieser Verbesserung weitere Patente hervorgegangen sind (Zeile «Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, die die Gesellschaft von Dritten erworben hat»).

Für Gesellschaften, die für das betreffende Steuerjahr als kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 15 §§ 1 bis 6 des Gesellschaftsgesetzbuches (1) gelten (für Besteuerungszeiträume, die vor 01.01.2016 beginnen, im Sinne von Art. 15 des Gesellschaftsgesetzbuches, wie dieser bestand vor seiner Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates) versteht man ebenfalls unter "Patente" Patente, ergänzende Schutzzertifikate oder Lizenzrechte gemäß vorangehendem Absatz, selbst wenn diese nicht von der Gesellschaft entwickelt oder in Forschungszentren verbessert wurden, die einen Teilbetrieb nach Artikel 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 bilden (Zeilen "Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, deren Inhaber die Gesellschaft ist und die von dieser entwickelt wurden" oder "Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, die die Gesellschaft von Dritten erworben hat").

(1) **ACHTUNG!** Artikel 15 § 2 des Gesellschaftsgesetzbuches ist nur ein Mal nicht anwendbar auf das erste Geschäftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt.

Als "Einkünfte aus Patenten" gelten:

- Vergütungen gleich welcher Art für Patentlizenzen, die die Gesellschaft erteilt hat, sofern diese Vergütungen sich in dem in Belgien steuerpflichtigen Ergebnis des Besteuerungszeitraums befinden und wenn zwischen dem Schuldner der Vergütungen und der begünstigten Gesellschaft besondere Beziehungen bestehen, jedoch nur sofern diese Vergütungen nicht höher sind als Vergütungen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten,
- Vergütungen, die der Gesellschaft für den Besteuerungszeitraum geschuldet würden, wenn die von oder für Rechnung der Gesellschaft erzeugten Güter oder erbrachten Dienstleistungen von einem Dritten aufgrund einer von der Gesellschaft erteilten Patentlizenz erzeugt oder erbracht würden und die Bedingungen zwischen der Gesellschaft und dem Dritten wie zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wären, sofern diese Vergütungen sich in dem in Belgien steuerpflichtigen Ergebnis des Besteuerungszeitraums befinden würden.

Beziehen die vorerwähnten Vergütungen sich nicht ausschließlich auf Patente, wird nur der Teil in Bezug auf Patente für den Abzug für Einkünfte aus Patenten berücksichtigt.

Ferner sind in den oben erwähnten Einkünften aus Patenten Beiträge zu den Forschungs- und Entwicklungskosten, die die Gesellschaft trägt, nicht enthalten.

Einkünfte aus Patenten eines Besteuerungszeitraums, die sich auf **Patente** beziehen, **die die Gesellschaft von Dritten erworben hat** (Zeile "Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, die die Gesellschaft von Dritten erworben hat" - siehe Absatz 2, 2. Spiegelstrich und Absatz 3), werden verringert:

- um Vergütungen gleich welcher Art, die Dritten für diese Patente geschuldet werden, sofern diese Vergütungen auf das in Belgien steuerpflichtige Ergebnis desselben Besteuerungszeitraums angerechnet werden (Zeile "Vergütungen oder Teil der Vergütungen, die Dritten für Patente geschuldet werden, die von der Gesellschaft erworben wurden"),
- und um die während des Besteuerungszeitraums auf den Anschaffungs- oder Investitionswert dieser Patente angewandten Abschreibungen, sofern diese Abschreibungen auf das in Belgien steuerpflichtige Ergebnis desselben Besteuerungszeitraums angerechnet werden (Zeile "Abschreibungen oder Teil von Abschreibungen, die auf den Investitions- oder Anschaffungswert von Patenten angewandt werden, die von der Gesellschaft erworben wurden").

Beziehen die unter dem vorangehenden Absatz erwähnten Vergütungen und Abschreibungen sich nicht ausschließlich auf Patente, werden die zu berücksichtigenden Einkünfte aus Patenten ausschließlich um den Teil in Bezug auf Patente verringert.

In den unter Absatz 7 erwähnten Vergütungen sind die von der Gesellschaft Dritten gegenüber geschuldeten Beträge zu den tatsächlichen Forschungs- und Entwicklungskosten, die diese Dritten tragen, nicht enthalten.

Sind Vergütungen, die Dritten in Bezug auf die von der Gesellschaft erworbenen Patente geschuldet werden, niedriger als Vergütungen, die unabhängige Unternehmen untereinander vereinbart hätten, werden die Einkünfte aus Patenten des Besteuerungszeitraums in Bezug auf diese Patente in Abweichung von Absatz 7 erster Spiegelstrich um die Vergütungen verringert, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten und die auf den betreffenden Besteuerungszeitraum angerechnet worden wären.

In diesen Vergütungen sind die Vergütungen, die nicht wie im folgenden Absatz erwähnt abgeschrieben werden, nicht enthalten.

Ist der Anschaffungs- oder Investitionswert der von der Gesellschaft erworbenen Patente niedriger als der Preis, der zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wäre, werden die Einkünfte aus Patenten des Besteuerungszeitraums in Bezug auf diese Patente, in Abweichung von Absatz 7 zweiter Spiegelstrich, um die Abschreibungen verringert, die während des Besteuerungszeitraums angewandt worden wären auf den Anschaffungspreis, der zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wäre.

Die hiervor beschriebenen Bestimmungen gelten ebenfalls für die in Artikel 227 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen für Einkünfte aus Patenten in Bezug auf Patente, die in ihren belgischen Niederlassungen genutzt werden.

Für die Anwendung der in Absatz 7 bis 12 erwähnten Bestimmungen werden Einkünfte aus Patenten um die Vergütungen, die Dritten geschuldet werden, und um die Abschreibungen auf erworbene Patente, die auf das steuerpflichtige Ergebnis der belgischen Niederlassungen angerechnet werden, verringert.

Der Abzug für Einkünfte aus Patenten gilt ab Steuerjahr 2008 für die in Art. 205² erwähnten Einkünfte aus Patenten, die die Gesellschaft, ein Lizenznehmer oder verbundene Unternehmen vor 01.01.2007 nicht für den Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen an unabhängige Dritte genutzt haben.

Zu erledigende Formalitäten

Um den Abzug für Einkünfte aus Patenten beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige je nach Fall der Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G diese Aufstellung 275 P beifügen (Registerkarte 275 P in der elektronischen Steuererklärung BIZTAX).